



## Landtag von Niederösterreich

NÖ-LT-A-150/001-2024

An alle  
Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate in Niederösterreich

Betrifft:  
**Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 21. November 2024 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ Landesverfassung 1979 unterzogen werden können:

**NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) – Änderungen**

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-573>

**NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992), Änderung**

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-579>

**NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), Änderung**

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-581>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **2. Jänner 2025**.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass diese im Internet unter dem angegebenen Link einsehbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 25.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate dient zur Information.

St. Pölten, am 21. November 2024  
Der Landtagsdirektor:  
Mag. Thomas Obernosterer

